

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 6. Juni

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Kirchengesetz über die Bildung der neuen Propsteisynoden und einer neuen Landesynode. Vom 7. Mai 1953 (S. 41). — Kirchengesetz betreffend Vereinbarung mit benachbarten Kirchen über Grenzänderungen. Vom 8. Mai 1953 (S. 41). — Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948. Vom 8. Mai 1953 (S. 42). — Neufassung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (S. 43). — Kirchengesetz betreffend Änderung des Kirchengesetzes über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter (Stellvertretungsgesetz) vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 15 ff.). Vom 8. Mai 1953 (S. 45).

II. Bekanntmachungen.

Bildung der neuen Propsteisynoden und der neuen Landesynode (S. 45). — Pfarrbefolungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1953 (S. 46). — Kollekten im Juli (S. 46). — Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Werkes (S. 47). — Krankenhausseelsorgerkonvent (S. 47). — Auskunft über Kriegsgefangene (S. 47). — Verbandstag am 22. Juni 1953 in Plön (S. 47). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 47). — Empfehlenswerte Schriften (S. 47).

III. Personalien (S. 48).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Bildung der neuen Propsteisynoden
und einer neuen Landesynode.

Vom 7. Mai 1953.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 96) und das Kirchengesetz über die Bildung der Landesynode vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) mit der Änderung durch § 2 dieses Kirchengesetzes finden auch auf diejenigen Synoden Anwendung, die nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer der im Jahre 1947 gewählt und berufenen Mitglieder zu bilden sind.

§ 2

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landesynode vom 4. September 1946 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die Seelenzahl einer Propstei fünfzigtausend, so wird von der Propsteisynode für jedes folgende angefangene fünfzigtausend ein weiteres geistliches oder nichtgeistliches Mitglied aus der Propstei gewählt.“

§ 3

Die Amtsdauer der nach diesem Gesetz zu wählenden und zu berufenden Mitglieder endet vorzeitig, sobald auf Grund einer an die Stelle der Verfassung vom 30. September 1922 tretenden Rechtsordnung neue Synoden gebildet sind.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Mai 1953.

Das vorstehende von der 10. ordentlichen Landesynode am

7. Mai 1953 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 694

Kirchengesetz

betreffend Vereinbarung mit benachbarten
Kirchen über Grenzänderungen.

Vom 8. Mai 1953.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Grenzänderungen mit den benachbarten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Lübeck, Hannover, Mecklenburg und Lütin zu vereinbaren, wenn der Kirchenvorstand der bei der Grenzänderung beteiligten Kirchengemeinde sowie die Propsteisynode (im Kreise Herzogtum Lauenburg die Lauenburgische Synode) zugestimmt haben und auch die beteiligten Gemeindeglieder gehört sind.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Mai 1953.

Das vorstehende von der 10. ordentlichen Landesynode am 8. Mai 1953 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 695

Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Besetzung von Pfarrstellen vom
11. November 1948.

Vom 8. Mai 1953.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landes-
Kirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz be-
schlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom
11. November 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 93) in der
Fassung der Kirchengesetze vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.
u. V.-Bl. S. 95) und vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u.
V.-Bl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die zu besetzenden Pfarrstellen sind durch den Synodal-
ausschuß im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt
auszuschreiben, sofern dieses Gesetz nicht eine Besetzung
ohne Ausschreibung vorsieht. Die Bewerbungen sind an
den Synodalausschuß zu richten, in Fällen der Gemeindegewahl
zur Weitergabe an den Kirchenvorstand, in Ernennungsfällen
zur Weitergabe über das Landeskirchenamt an den zuständigen
Bischof.

2. Die Überschrift vor § 5 „II. Gemeindegewahl“ wird vor
§ 3 gesetzt.

3. In § 4 und § 14 wird das Wort „Ernennung“ durch das
Wort „Berufung“ ersetzt.

4. Der dritte Satz des § 11 entfällt.

Dafür wird § 11 durch folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

(2) Einsprüche sind binnen zwei Wochen nach der Wahl
beim Synodalausschuß anzubringen. Sie können nur auf
nachfolgende Gründe gestützt werden:

1. geistige oder körperliche Unfähigkeit des Gewählten,
das Amt zu verwalten,
2. ernste Bedenken wegen der Lehre oder des Wandels
des Gewählten,
3. Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
4. Mangel der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
5. Einwirkung des Gewählten auf seine Wahl durch per-
sönliches Werben um Stimmen oder andere unwür-
dige Mittel.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlver-
handlungen mit dem Gutachten des Synodalausschusses
über etwaige Einsprüche an das Landeskirchenamt ein-
zubringen. Über Einsprüche entscheidet in den Fällen des
Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 die Kirchenleitung, in den Fällen
der Ziffer 3 bis 5 das Landeskirchenamt.

5. § 12 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bi-
schof. Er darf die Bestätigung nur aus den in § 11 Ab-
satz 2 genannten oder ähnlichen schwerwiegenden Gründen
verjagen.

(2) Vor der Verfassung der Bestätigung ist die Kir-
chenleitung zu hören.

6. In § 13 Satz 2 werden die Worte „der §§ 7 Absatz 2,
8 bis 12“ durch die Worte „der §§ 4, 7 Absatz 2, 8 bis 12“
ersetzt.

7. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„... durch Stimmzettel festzustellen.“

§ 14 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Einspruchsfrist richtet sich nach § 11. Sie be-
ginnt mit dem Tage, an dem die Zustimmung des Bi-
schofs der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekannt
gemacht worden ist.

8. § 15 Ziffer 4 entfällt.

§ 15 wird durch folgende Absätze ergänzt:

(2) In den Fällen des Absatzes 1, Ziffer 1 und 2 findet
keine Ausschreibung statt. Das gleiche gilt, wenn der Bi-
schof in den Fällen, in denen eine Pfarrstelle nach § 1
durch Ernennung zu besetzen ist, nach Anhörung des Kir-
chenvorstandes und des Synodalausschusses einen be-
stimmten Pastor in Aussicht nimmt.

(3) Eine Gemeinde mit mehreren Pfarrstellen kann im
Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 das Wahlrecht auf
eine andere Pfarrstelle innerhalb der Gemeinde über-
tragen.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

Die Ernennung erfolgt durch den Bischof nach Bera-
tung mit dem Landeskirchenamt. Vor dieser Beratung
ist, abgesehen von dem Fall des § 15 Ziffer 1, der Syno-
dalausschuß mit seinen Vorschlägen zu hören; diese sind
mit dem Kirchenvorstand vorher zu besprechen. Stimmt
der Bischof keinem der Vorschläge zu, so vollzieht er die
Ernennung auf Grund einer Entscheidung der Kirchen-
leitung.

10. In § 18 werden die Worte „Innerhalb von einer Woche“
durch die Worte „Innerhalb von zwei Wochen“ ersetzt.

11. Unter der Bezeichnung „Pfarrstellen besonderer Art“ wird
ein neuer Abschnitt V eingefügt, in dem die bisherigen
Bestimmungen des § 19 übernommen werden. Der bis-
herige § 20 wird mit seiner früheren Überschrift: „IV
Einführung“ § 19.

Der neue § 20 in Abschnitt V „Pfarrstellen besonderer
Art“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen in Personal- und
Anstaltsgemeinden richtet sich nach dem Zerkommen oder
nach der Satzung. Die Berufung bedarf der Bestätigung
durch den Bischof.

(2) Die von der Propsteisynode beschlossenen besonde-
ren Pfarrstellen — § 94 Ziffer 7 der Kirchenverfassung —
werden erstmalig durch Wahl des Synodalausschusses und
in der Folgezeit abwechselnd durch Ernennung gemäß
§ 16 oder durch Wahl des Synodalausschusses besetzt.
Von der Ausschreibung kann Abstand genommen wer-
den, wenn im Falle der Wahl der Synodalausschuß und
im Falle der Ernennung der Bischof nach Anhörung des
Synodalausschusses einen bestimmten Pastor in Aussicht
nimmt. Für die Bestätigung im Falle der Wahl gelten
die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

(3) Die Hilfsgeistlichen werden durch das Landes-
kirchenamt in Übereinstimmung mit den Bischöfen wider-
ruflich eingesetzt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden in den
Fällen der Absätze 1 und 3 keine Anwendung.

12. Der bisherige Abschnitt V. „Übergangs- und Schluß-
bestimmungen“ erhält die Bezeichnung VI.

13. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarr-
wahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe,
daß in jedem zweiten Besetzungsfalle an die Stelle der
Pfarrwahl die Ernennung durch den Bischof nach An-

hörung des Patronats tritt. Die Präsentation zur Pfarrwahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(2) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, einen Pastor zwecks Ernennung durch den Bischof zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Besetzungsfalle an die Stelle der bischöflichen Ernennung die Pfarrwahl nach Anhörung des Patronats tritt.

(3) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den jetzigen Wortlaut des Kirchengesetzes im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Mai 1953.

Das vorstehende von der 10. ordentlichen Landesynode am 8. Mai 1953 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 697

Neufassung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen.

Kiel, den 27. Mai 1953.

Gemäß Artikel 2 des dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 8. Mai 1953 wird nachstehend das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 unter Berücksichtigung der durch die Kirchengesetze vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95), vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 11) und vom 8. Mai 1953 erfolgten Änderungen in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben:

Kirchengesetz

über die Besetzung von Pfarrstellen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt, abwechselnd durch Gemeindevahl oder Ernennung besetzt.

§ 2

Die zu besetzenden Pfarrstellen sind durch den Synodalausschuß im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt auszusprechen, sofern dieses Gesetz nicht eine Besetzung ohne Ausschreibung vorsieht. Die Bewerbungen sind an den Synodalausschuß zu richten, in Fällen der Gemeindevahl zur Weitergabe an den Kirchenvorstand, in Ernennungsfällen zur Weitergabe über das Landeskirchenamt an den zuständigen Bischof.

II. Gemeindevahl.

§ 3

(1) Für die Pfarrwahl sind drei Bewerber zu präsentieren, die aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen auszuwäh-

len sind. Die Präsentation steht dem Kirchenvorstand, in Gemeinden mit Kirchenvertretung dieser zu. Die Präsentation wird unter der Leitung des Propstes von dem Kirchenvorstand (der Kirchenvertretung) nach Beratung mit dem Synodalausschuß vorgenommen und bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(2) Macht der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) von seinem Präsentationsrecht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ausschreibungsfrist keinen Gebrauch, so geht sein Recht für diesen Besetzungsfall auf den Synodalausschuß über.

§ 4

(1) Ist der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) nicht im Stande, der Gemeinde drei Pastoren zu präsentieren, so kann er auch Pastoren, die sich nicht beworben haben, mit deren Einverständnis zur Wahl präsentieren. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) nicht im Stande ist, wenigstens zwei geeignete Pastoren zu präsentieren. Wird auch auf diese Weise die Präsentation von drei Pastoren nicht ermöglicht, so findet, wenn zwei Pastoren präsentiert werden können, die Wahl unter diesen statt; wenn nur ein Pastor präsentiert werden kann, so kann der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) die Berufung dieses Pastors oder die Neuausschreibung der Pfarrstelle beantragen.

(2) Die Präsentation von Pastoren, die nicht in die Kandidatenliste der Landeskirche aufgenommen sind, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 5

Die Gemeindevahl findet entweder durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder oder den Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) statt. Der Kirchenvorstand hat vor der Ausschreibung durch den Synodalausschuß hierüber zu beschließen. Faßt der Kirchenvorstand innerhalb einer ihm vom Synodalausschuß bestimmten Frist von einem Monat keinen Beschluß, so findet die Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder statt.

§ 6

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) aufgenommen sind.

§ 7

(1) In Gemeinden mit Seelsorgebezirken wählen die wahlberechtigten Gemeindeglieder der ganzen Gemeinde, in Gemeinden mit Pfarrbezirken wählen nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder des Bezirks der zu besetzenden Pfarrstelle.

(2) Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pastor, so wird die Wahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aller Gemeinden in einer Wahlhandlung vorgenommen.

§ 8

(1) Die Pfarrwahl findet, soweit nicht das Recht, die Wahl zu leiten, dem Patron zusteht, unter der Leitung des Propstes statt. Die Präsentierten haben in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge an einem Sonntag zu predigen. Die Wahlhandlung selbst findet entweder im Anschluß an diesen Gottesdienst oder an dem darauffolgenden Sonntag statt.

(2) Die zur Wahl gestellten Pastoren können auch an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen den Gemeindegottesdienst halten. In diesem Fall findet die Wahl am darauffolgenden Sonntag statt.

(3) Über die Art der Pfarrwahl entscheidet der Kirchenvorstand. Den Predigttext bestimmt in jedem Fall der Propst.

§ 9

(1) Die bevorstehende Wahl ist an zwei den Wahlgottesdiensten vorhergehenden Sonntagen abzukündigen.

(2) Die Wahl findet in der Kirche oder einem sonstigen gottesdienstlichen Raum statt.

§ 10

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Erhalten alle drei oder zwei Pastoren die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) unter Leitung des Propstes, wer gewählt ist.

§ 11

(1) Das Ergebnis der Wahl ist, soweit tunlich, am Wahltag, jedenfalls aber an dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Wahl können von jedem Gemeindeglied, das nicht nach § 13 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist, eingebracht werden.

(2) Einsprüche sind binnen zwei Wochen nach der Wahl beim Synodalausschuß anzubringen. Sie können nur auf nachfolgende Gründe gestützt werden:

1. geistige oder körperliche Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten,
2. ernste Bedenken wegen der Lehre oder des Wandels des Gewählten,
3. Besetzungswidrigkeit des Wahlverfahrens,
4. Mangel der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
5. Einwirkung des Gewählten auf seine Wahl durch persönliches Werben um Stimmen oder andere unwürdige Mittel.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Synodalausschusses über etwaige Einsprüche an das Landeskirchenamt einzusenden. Über Einsprüche entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 die Kirchenleitung, in den Fällen der Ziffer 3 bis 5 das Landeskirchenamt.

§ 12

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Er darf die Bestätigung nur aus den in § 11 Absatz 2 genannten oder ähnlichen schwerwiegenden Gründen versagen.

(2) Vor der Versagung der Bestätigung ist die Kirchenleitung zu hören.

§ 13

Im Fall der Wahl durch den Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) — § 5 — geht die Präsentation auf den Synodalausschuß über. Auch für diese Art der Pfarrwahl gelten die Bestimmungen der §§ 4, 7 Absatz 2, 8 bis 12 und finden entsprechende Anwendung. Jedoch ist in diesem Falle mehr als die Hälfte der Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet Stichwahl statt.

§ 14

(1) Ausnahmsweise kann der Kirchenvorstand (die Kirchenvertretung) den Antrag stellen, daß die Pfarrstelle unter Abstandsnahme von der Ausschreibung anstatt durch Wahl für dieses Mal durch Berufung eines bestimmten Pastors besetzt wird.

(2) Der Bischof ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen. Berechtigt, darauf einzugehen, ist er nur dann, wenn eine hierzu von dem Kirchenvorstand zu berufende Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag zugestimmt hat; die Mehrheit ist durch Stimmzettel festzustellen.

(3) Die Einspruchsfrist richtet sich nach § 11. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Zustimmung des Bischofs der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekanntgemacht worden ist.

III. Ernennung.

§ 15

(1) Außer in den in § 1 genannten Fällen findet die Ernennung statt

1. für die Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
2. für die Pfarrstellen, in die ein Pastor zu versetzen ist, mit dessen bisheriger Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
3. für die erste Besetzung der Pfarrstellen, die nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichtet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 findet keine Ausschreibung statt. Das gleiche gilt, wenn der Bischof in den Fällen, in denen eine Pfarrstelle nach § 1 durch Ernennung zu besetzen ist, nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Synodalausschusses einen bestimmten Pastor in Aussicht nimmt.

(3) Eine Gemeinde mit mehreren Pfarrstellen kann im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 das Wahlrecht auf eine andere Pfarrstelle innerhalb der Gemeinde übertragen.

§ 16

Die Ernennung erfolgt durch den Bischof nach Beratung mit dem Landeskirchenamt. Vor dieser Beratung ist, abgesehen von dem Fall des § 15 Ziffer 1, der Synodalausschuß mit seinen Vorschlägen zu hören; diese sind mit dem Kirchenvorstand vorher zu besprechen. Stimmt der Bischof keinem der Vorschläge zu, so vollzieht er die Ernennung auf Grund einer Entscheidung der Kirchenleitung.

§ 17

(1) Der Name des in Aussicht genommenen Pastors ist der Gemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Dieser hat an einem bei der Abkündigung bekanntzugebenden Sonn- oder Festtage den Gemeindegottesdienst zu halten.

§ 18

Innerhalb von zwei Wochen nach dem Gemeindegottesdienst (§ 17) kann jedes Gemeindeglied, das nicht nach § 13 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist, gegen den in Aussicht genommenen Pastor bei dem Synodalausschuß Einspruch erheben. Der Synodalausschuß reicht den Einspruch mit einer gutachtlichen Äußerung an das Landeskirchenamt ein. Über ihn entscheidet die Kirchenleitung.

IV. Einführung.

§ 19

(1) Der gewählte oder ernannte Pastor wird durch den Propst unter Überreichung der vom Bischof vollzogenen Berufungsurkunde in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

(2) Die Besetzung gilt erst mit der Einführung des Pastors in das Amt als abgeschlossen.

V. Pfarrstellen besonderer Art.

§ 20

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach dem Zerkommen oder nach der Satzung. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(2) Die von der Propsteisynode beschlossenen besonderen Pfarrstellen (§ 94 Ziffer 7 der Kirchenverfassung) werden erstmalig durch Wahl des Synodalausschusses und in der Folgezeit abwechselnd durch Ernennung gemäß § 16 oder durch Wahl des Synodalausschusses besetzt. Von der Ausschreibung kann Abstand genommen werden, wenn im Falle der Wahl der Synodalausschuss und im Falle der Ernennung der Bischof nach Anhörung des Synodalausschusses einen bestimmten Pastor in Aussicht nimmt. Für die Bestätigung im Falle der Wahl gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

(3) Die Hilfsgeistlichen werden durch das Landeskirchenamt in Übereinstimmung mit den Bischöfen widerruflich eingesetzt.

(4) Der Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden in den Fällen der Absätze 1 und 3 keine Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden Anwendung auf die nach seinem Inkrafttreten zur Besetzung kommenden Pfarrstellen.

(2) In dem ersten hiernach eintretenden Besetzungsfall wird die Besetzung durch Wahl vorgenommen. Sofern jedoch die Besetzung der Pfarrstelle zuletzt durch Wahl erfolgt ist, findet Ernennung statt.

§ 22

Alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Pastoren, die nicht auf einem Patronat beruhen, sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen früherer Kirchengesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 23

(1) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Besetzungsfall an die Stelle der Pfarrwahl die Ernennung durch den Bischof nach Anhörung des Patronats tritt. Die Präsentation zur Pfarrwahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(2) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, einen Pastor zwecks Ernennung durch den Bischof zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Besetzungsfalle an die Stelle der bischöflichen Ernennung die Pfarrwahl nach Anhörung des Patronats tritt.

(3) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 24

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung an die Stelle der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 11).

§ 25

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 698

Kirchengesetz

betreffend Änderung des Kirchengesetzes über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter (Stellvertretungsgesetz) vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 15 ff.).

Vom 8. Mai 1953.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter (Stellvertretungsgesetz) vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 15 ff.) erhält in § 6 folgenden zweiten Absatz:

(2) Übersteigt die Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen die Dauer von drei Monaten, so kann von diesem Zeitpunkt ab dem Geistlichen, dem die Vertretung allein übertragen ist, eine Entschädigung gewährt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. Mai 1953.

Das vorstehende von der 10. ordentlichen Landesynode am 8. Mai 1953 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 699

Bekanntmachungen

Bildung der neuen Propsteisynoden und der neuen Landesynode.

Kiel, den 23. Mai 1953.

Nachdem die Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften stattgefunden haben, werden die gewählten und berufenen Mitglieder am 1. Pfingsttag in ihr Amt eingeführt. Die kirchlichen Körperschaften in ihrer neuen Zusammensetzung werden nunmehr alsbald Mitglieder für die Propsteisynoden und ihre Stellvertreter zu wählen haben. Maßgebend hierfür ist das in diesem Stück des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichte Kirchengesetz über die Bildung der neuen Propsteisynoden und einer neuen Landesynode.

Diese Wahlen und anschließend die Berufungen durch die Synodalausschüsse sollten möglichst beschleunigt werden, damit die neu gebildeten Propsteisynoden bald zusammentreten können.

Die wiederholt aufgeworfene Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die im Jahre 1947 gebildeten Propsteisynoden noch tagen können, ist dahin zu beantworten, daß als Anfangstermin für die sechsjährige Amtsperiode die 1. Tagung der Propsteisynode im Jahre 1947 anzusehen ist. Nach der Bekanntmachung vom 7. März 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 17) sollten die im Jahre 1947 gebildeten Propsteisynoden erstmalig im Monat Juni zusammentreten. Die Amtsdauer der alten Propsteisynoden wird demnach in der Regel an einem Tage im

Monat Juni 1953 ablaufen. Bis zu diesem Tage, der in den Propsteien ohne Mühe festzustellen sein wird, können noch die alten Propsteisynoden tagen. Nach diesem Tage beginnt die Amtsperiode der Propsteisynode in ihrer neuen Zusammensetzung. Mit Rücksicht auf Urlaubs- und Erntezeit beachtlichen einige Propsteien, die neue Propsteisynode schon in der ersten Hälfte des Monats Juli tagen zu lassen. Da die Einberufungsfrist des § 89 Abs. 3 der Verfassung, die 4 Wochen beträgt, beachtet werden muß, wird die gleiche Ladungsfrist für die Mitglieder in diesen Fällen nur dann innegehalten werden können, wenn die Wahlen und Berufungen für die Propsteisynoden alsbald nach Pfingsten erfolgen und notfalls, wenn die Namen der Mitglieder vor Beginn der vierwöchigen Frist noch nicht feststehen, die Ladungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Frist an die Kirchenvorstände zwecks Weitergabe an die zu wählenden und zu berufenden Mitglieder ergehen.

Die neuen Propsteisynoden haben auf ihrer 1. Tagung u. a. nach Maßgabe des neuen Kirchengesetzes die Mitglieder für die Landesynode und ihre Stellvertreter zu wählen. Da die Amtsdauer der im Jahre 1947 gebildeten Landesynode am 30. September 1953 endet, müssen bis zu diesem Tage die Namen der in die Landesynode gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Landeskirchenamt angezeigt werden. Nach § 2 des neuen Kirchengesetzes sind in die Landesynode zu wählen von den Propsteien Eiderstedt, Nordangeln, Südangeln je 2 Mitglieder, von den Propsteien Sütteln, Süsum, Schleswig, Südtondern, Münsterdorf, Norderdithmarschen, Oldenburg, Plön, Segeberg, Süderdithmarschen je 3 Mitglieder, von den Propsteien Flensburg, Altona, Neumünster, Ranzau, Rendsburg und Lanenburg je 4 Mitglieder, von der Propstei Kiel 6 Mitglieder und von den Propsteien Pinneberg und Stormarn je 7 Mitglieder und ihre Stellvertreter. Die ersten beiden Mitglieder (je ein geistliches und ein nichtgeistliches) sind von den Propsteisynoden aus ihrer Mitte zu wählen. Die weiteren Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Propstei haben und die Wählbarkeit zu Kirchenältesten besitzen.

Bei den Wahlen zur Propsteisynode und zur Landesynode und bei den Berufungen für die Propsteisynoden bitten wir, die Ausführungen des Rundschreibens der Kirchenleitung vom 18. Mai 1953 — Kl 637 — bezüglich der Berücksichtigung von Ostvertriebenen und jüngerer Kräfte zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 8432/I.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1953.

Kiel, den 26. Mai 1953.

Die Landesynode hat am 7. d. M. folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsbedarfs in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1953 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein allgemeiner Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag von 2,68 % des sich aus den Brutto-Kirchensteuerzuweisungen für das Rechnungsjahr 1953 ergebenden Einkommen- und Lohnsteuerfolls aufgebracht. Für diejenigen Kirchengemeinden, welche im Hamburger Staatsgebiet liegen, ermäßigt sich mit Rücksicht auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse in diesem Gebiet der Pflichtbeitrag auf 1,9 % des Einkommen- und Lohnsteuerfolls (ohne Nachzahlungen für frühere Jahre). Im übrigen gelten die Grundsätze für den Pflichtbeitrag 1952 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1952 S. 46).“

Der Hinweis auf die Grundsätze für den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1952 bedeutet u. a., daß auch im Rechnungsjahr 1953 die Stolgebührenablösungsrenten auf den Pflichtbeitrag allgemein anzurechnen sind und Pfarrbesoldungszuschüsse nur gewährt werden können, wenn die zuschußbedürftige Kirchengemeinde neben dem allgemeinen Pflichtbeitrag (2,68 % des Einkommen- und Lohnsteuerfolls 1952) einen besonderen Pflichtbeitrag von 1 % der Summe der Grundsteuerfollbeträge A als Vorausleistung aufbringt.

Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -deckungsbedarfs im Rechnungsjahr 1953 zu. Die festgesetzten vorläufigen Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Die Erfassung der im Rechnungsjahr 1952 verteilten Kirchensteuernachzahlungen für frühere Rechnungsjahre bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 8560/V.

Kollekten im Juli.

Kiel, den 22. Mai 1953.

Der 5. Sonntag nach Tr. (5. Juli 1953) ist auch in diesem Jahr wieder der Sonntag, an dem in den Gemeinden in besonderer Weise der Heidenmission gedacht wird. Wer sich ein wenig mit den Dingen befaßt hat, weiß, daß es in der Mission heute nicht um eine Privatsache einiger weniger Pastoren und Gemeindeglieder geht, sondern vielmehr um den entscheidenden Dienst der Kirche überhaupt. Was auf den Missionsfeldern und in den jungen Kirchen geschieht, ist von solcher Bedeutung für uns selbst, daß es heute keine Gemeinde mehr geben sollte, die nicht die Liebe zur Mission ganz in die Mitte ihres Dienstes rückt. Wir machen damit einen Anfang am 5. Juli und empfehlen an diesem Sonntag die Kollekte der Gemeinde besonders herzlich.

Am 19. Juli (7. So. nach Trin.) geben wir mit Freude unser Opfer für die Brüderanstalt in Rickling. Noch zu keiner Zeit ist die Nachfrage nach jungen Diakonen in unserer Landeskirche so groß gewesen wie in diesem Jahre. Wir sollten sehr froh und dankbar sein, daß junge Männer da sind — es könnten freilich noch mehr sein —, die das schwere Amt des Diakons begehren. Dazu brauchen wir allerdings nun auch das Opfer und die Mithilfe der Gemeinden. Rickling ist eine gute Ausbildungsstätte. Lassen Sie uns helfen, daß der Dienst Ricklings in der Diakonenausbildung auch weiterhin getan werden kann und mit der Gabe am 19. Juli nicht zu spärlich sein.

Die Diakonissenanstalt in Kropp, die jüngste der drei Anstalten in Schleswig-Holstein, erbittet am 26. Juli (8. So. nach Tr.) das Opfer der Gemeinden. Die Bitte um die Gabe am 26. Juli sollte in allen Kirchen unseres Landes zugleich mit einem herzlichem und dringendem Ruf an die jungen Mädchen unserer Gemeinden verbunden sein. Die weibliche Diakonie braucht Nachwuchs. Es wäre ein gutes Ergebnis, wenn durch die Abkündigung der Kollekte am 8. So. n. Tr. auch nur ein junges Mädchen so angesprochen würde, daß es mit Freude Diakonisse werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8728/VI.

Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Werkes.

Kiel, den 22. Mai 1953.

Am 28. und 29. Juni findet in Izhoe die diesjährige Jahreshauptversammlung des Gustav-Adolf-Werkes statt. Wir weisen empfehlend auf diese Veranstaltung hin.

Anmeldungen für Übernachtung vom 28. zum 29. Juni erbittet Frau Pastor Hansen, Izhoe, Wilhelmstraße 14.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8727/VI.

Krankenhausseelsorgerkonvent.

Kiel, den 27. Mai 1953.

Wir laden zu einer Zusammenkunft der haupt- und nebenamtlichen Krankenhausseelsorger — interessierte Gäste willkommen — für den 20. Juli 1953 nach dem Koppelsberg bei Plön ein. Die Kosten für die Teilnahme sind von den Kirchen- und Propsteikassen zu tragen.

10 Uhr: Eröffnung. Danach Prof. D. Kendtsoff-Kiel: Krankheit und Heilung im Neuen Testament.

13 Uhr: Mittagspause.

14,30 Uhr: Dr. Helmut Weser, Flüchtlingschicksal und seelische Erkrankungen.

Pastor Liefland-Kendsburg, Was erwarten wir vom Konvent der Krankenhausseelsorger?

Abschluß: 18 Uhr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 8616/III

Auskunft über Kriegsgefangene.

Kiel, den 27. Mai 1953.

Wir weisen zurück auf unsere Bekanntgabe im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1953, S. 23 (J.-Nr. 4511/III vom 17. 3. 53). Die Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland schlägt in dieser Angelegenheit folgende Kanzelabfindung vor:

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes führt gegenwärtig die sog. Verschollenennachforschung durch, d. h. er versucht das Schicksal der Kriegsgefangenen zu klären, die in früheren Jahren aus einem Kriegsgefangenen-Lager geschrieben und seitdem nicht mehr, ferner den Verbleib derer, die von Heimkehrern in Kriegsgefangenschaft nachweisbar bekundet wurden und jetzt verschollen sind.

Diese Verschollenenaufklärung ist nur durch die Befragung der heimgekehrten Kameraden möglich.

Alle Heimkehrer werden gebeten, sich diesem Dienst nicht zu verweigern und den Einladungen der Rotkreuzstellen, des Heimkehrerverbandes oder der Pfarrämter zu folgen. Das „Ev. Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene“ als kirchliche Stelle für die Kriegsgefangenenarbeit steht für diese Befragungsaktion in Arbeitsverbindung mit dem Suchdienst München des DRK. und fördert diese Arbeit. Die Evangelische Kirche trägt die Sorge und Ungewissheit so vieler wartender Familien in brüderlicher Verbun-

denheit mit und bittet darum alle, die gerufen sind, um diesen Dienst mithelfender Liebe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 7587/III

Verbandstag am 22. Juni 1953 in Plön.

Der Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein hält seinen diesjährigen Verbandstag am Montag, dem 22. Juni 1953 in Plön ab. Die Tagesordnung enthält u. a.:

9 Uhr: Gottesdienst in der Kleinen Kirche, Propst Kobold.

10,15 Uhr: Arbeitstagung im Kempfer des Plöner Schlosses.

Als Gastredner sprechen Konsistorialrat Schmidt, Kiel, und der Vorsitzende des Hauptverbandes von Mitarbeitervereinigungen in der EKID, Verwaltungsdirektor Werner Gerber, Sagen/Westf. über „Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechtes“.

Das gemeinsame Mittagessen und eine Kaffeetafel werden im Hotel „Zum Prinzen“ stattfinden. Am Nachmittag sind gemeinschaftliche Motorbootfahrten vorgesehen.

Anmeldungen zur Teilnahme sind an den Vorsitzenden, Bürovorsteher Chr. Saß, Kendsburg, Materialhofstr. 1 a, zu richten.

J.-Nr. 8332/II

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8324/III

Empfehlenswerte Schriften.

Seit April 1953 erscheint als Zeitschrift des Gustav-Adolf-Werkes wieder „Die evangelische Diaspora“, herausgegeben von Prof. D. Franz Lau. Wir weisen gern auf diese Neuerscheinung hin und empfehlen den Bezug der Zeitschrift. Der Bezugspreis beträgt 4 DM im Jahr.

J.-Nr. 7662/VI

Das am 4. Januar 1952 in Kraft getretene Gesetz zum Schutze der Jugend bedarf nach Auffassung aller Sachleute gründlicher Erläuterung. Diese Erläuterung liegt nunmehr vor in dem Kommentar: „Jugendschutz und Öffentlichkeit“. Er ist erschienen im Verlag Wilhelm Steinbach, München, und kostet 4,20 DM.

J.-Nr. 8861/VI

Personalien

Ernannt:

- Am 9. Mai 1953 der Pastor Hans Georg Asmussen, 3. 3. in Jörl, zum Pastor der Kirchengemeinde Jörl, Propstei Flensburg;
- am 21. Mai 1953 der Pastor Hermann Laugs, bisher in Borby, zum Pastor der Kirchengemeinde Trittau (2. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Lütjensee), Propstei Stormarn;
- am 21. Mai 1953 der Pastor Erwin Freytag, bisher in Sieverstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Uetersen (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

- Am 3. Mai 1953 die vom Patronat der Kirche in Kuddewörde erfolgte Berufung des Pastors Johannes Mau zum Pastor der Kirchengemeinde Kuddewörde, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 9. Mai 1953 die Wahl des Pastors Christian Bahnsen, 3. 3. in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Böel, Propstei Sübdangeln.

Eingeführt:

- Am 3. Mai 1953 der Pastor Johannes Mau als Pastor der Kirchengemeinde Kuddewörde, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 10. Mai 1953 der Pastor Martin Christiansen als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg;
- am 10. Mai 1953 der Pastor Dr. Willi Marxfen als Studieninspektor am Predigerseminar der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Preetz;
- am 14. Mai 1953 der Pastor Hermann Schmidt als Inhaber der Pfarrstelle Gravenstein der Nordschleswigischen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
- am 17. Mai 1953 der Pastor Hans Georg Asmussen als Pastor der Kirchengemeinde Jörl, Propstei Flensburg;
- am 24. Mai 1953 der Pastor Erwin Freytag als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Julius Schöttler

geboren am 20. 8. 1871 in Saffberg, Krs. Plön,
gestorben am 17. 5. 1953 in Uetersen.

Der Verstorbene wurde am 30. 5. 1898 als Pfarrvikar in Gütten ordiniert. Er wurde am 28. 4. 1901 als Pastor in Bordelum und am 12. 10. 1913 in Borby eingeführt. Anschließend war er vom 5. 7. 1919 bis zu seiner zum 1. 10. 1938 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinden Uelsby und Jährenstedt.



Pastor i. R.

Friedrich Slotty

geboren am 1. 2. 1877 in Brieg, Bez. Breslau,
gestorben am 7. 5. 1953 in Lunden.

Der Verstorbene wurde am 7. 7. 1903 für das Amt eines Hilfspredigers der ev.-luth. Gemeinde in Königsberg ordiniert und war ab 9. Juli 1905 Pastor in Bad Pyrmont und ab 26. 9. 1915 in Magdeburg.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche war Pastor Slotty vom 11. 12. 1927 bis zu seiner zum 15. 4. 1939 erfolgten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn. Während des Krieges hat Pastor Slotty in verschiedenen Gemeinden Vertretungsdienst ausgeübt und trat zum 1. 4. 1947 in den endgültigen Ruhestand.



Pastor i. R.

Max Zechlin

geboren am 4. 10. 1864 in Neustettin,
gestorben am 14. 5. 1953 im Krankenhaus Lutin.

Der Verstorbene wurde am 11. 3. 1894 ordiniert und war vom 15. 10. 1899 bis zu seiner zum 1. 4. 1930 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Drokstedt.